

## Hausmüllbereich

**Gesamtgebührenbedarf** 39.385.294  
**Gebührenfähige Kosten 2018/2019 Jahresgebühr in Euro** **15.754.117** (Gesamt)  
 (40 % der gesamten gebührenfähigen Kosten)

	1-Pers. HH	2 u. 3-Pers. HH	4 u mehr-Pers. HH	1-Pers. Arb.st.	Mehr-Pers. Arb.st.	
Veranlagungsfälle 2017	34.900	54.096	20.067	2.324	5.169	116.556
%-Anteil am Gebührenaufkommen	20,55%	50,73%	21,75%	1,37%	5,60%	100,00%
Gebührensätze 2015/2016/2017	67,80 €	108,00 €	124,80 €	67,80 €	124,80 €	
Aufteilung Gebührenaufkommen 2015/2016/2017	7.098.660 €	17.527.104 €	7.513.085 €	472.702 €	1.935.274 €	34.546.824
Gebührenfähige Kosten 2018/2019 (Gesamt)	3.237.146 €	7.992.748 €	3.426.133 €	215.562 €	882.528 €	15.754.117
mögliche Jahresgebühr 2018/2019 (Gesamt)	92,75 €	147,75 €	170,73 €	92,75 €	170,73 €	
mögliche Jahresgebühr in 2018/2019	46,38 €	73,88 €	85,37 €	46,38 €	85,37 €	
<b>Tatsächliche Jahresgebühr 2018/2019</b>	<b>46,20 €</b>	<b>73,80 €</b>	<b>85,20 €</b>	<b>46,20 €</b>	<b>85,20 €</b>	
Tatsächliches Gebührenaufkommen (Gesamt)	3.224.760 €	7.984.570 €	3.419.417 €	214.738 €	880.798 €	15.724.282
<b>Reduzierung gegenüber 2015/2016/2017</b>	<b>-31,86%</b>	<b>-31,67%</b>	<b>-31,73%</b>	<b>-31,86%</b>	<b>-31,73%</b>	

**Gebührenfähige Kosten 2018/2019 Behältergebühren in Euro** **23.631.176** (Gesamt)  
 (60 % der gesamten gebührenfähigen Kosten)

Berechnung siehe Anlage 2

## Direktanliefererbereich

**Gebührenfähige Kosten 2018/2019 in Euro** **260.015** (Gesamt)

progn. jährl. Anlieferungsmenge 2018/2019 in to.	600
Gebührensatz 2015/2016/2017 in Euro je Tonne	212,00 €
mögliche Gebühr 2018/2019 in Euro je Tonne	216,68 €
<b>gerundete Gebühr 2018/2019 in Euro je Tonne</b>	<b>216,00 €</b>
Tatsächliches Gebührenaufkommen in Euro (Gesamt)	259.200 €
<b>Erhöhung gegenüber 2015/2016/2017</b>	<b>1,89%</b>

Hinweis:

Sämtliche Zahlen wurden maschinell nach mathematischen Regeln gerundet. Deshalb ergeben sich z. T. geringfügige Differenzen, die sich jedoch auf die Höhe der errechneten Gebühren nicht auswirken !

## Behältergebühren 2018/2019

### Prognose Behälteraufteilung

	Veranlagung 2017	prognost. Aufteilung 2018/2019 bei 14-täglicher Leerung		prognos. Aufteilung 2018/2019 bei 4 wöchentlicher Leerung		
		240 l	120 l	240 l	120 l	
1-Personen Haushalt	34.900	336	8.453	68	26.043	34.900
2-3-Personen Haushalt	54.096	1.604	42.138	184	10.170	54.096
4-&-mehr Personen Haushalt	20.067	1.314	16.981	74	1.698	20.067
1-Personen-Arbeitsstätte	2.324	249	1.510	21	544	2.324
Mehrpersonen-Arbeitsstätte	5.169	2.148	2.429	77	515	5.169
verkaufte weitere Müllmarken	3.655	1.605	1.962	15	73	3.655
Summen	120.211	7.256	73.473	439	39.043	120.211
Aufteilung in %		6,04%	61,12%	0,37%	32,48%	1

### Berechnung der Behältergebühr

gebührenfähige Kosten 2018/2019 Behältergebühr in Euro **23.631.176 (Gesamt)**  
 (60 % der gesamten gebührenfähigen Kosten)

	bei 14-täglicher Leerung			bei 4 wöchentlicher Leerung			
	1.100 l	240 l	120 l	1.100 l	240 l	120 l	
Rechnerisch mögliche Behältergebühr 2018/2019 pro Jahr	1.003,19	218,92	109,46	501,32	109,46	54,73	
tatsächliche Behältergebühr 2018/2019 pro Jahr	<b>1.002,00</b>	<b>218,40</b>	<b>109,20</b>	<b>501,00</b>	<b>109,20</b>	<b>54,60</b>	
tatsächliches Gebührenaufkommen 2018/2019 (Gesamt)		3.169.420,80	16.046.503,20			4.263.495,60	23.479.419,60
Gebührensätze 2015/2016/20107 pro Jahr	690,00	148,80	74,40	345,00	74,40	37,20	
<b>Erhöhung gegenüber 2015/2016/2017</b>	<b>45,22%</b>	<b>46,77%</b>	<b>46,77%</b>	<b>45,22%</b>	<b>46,77%</b>	<b>46,77%</b>	

<b>Einzelbanderolengebühr 2018/2019</b>	<b>41,20</b>	<b>9,00</b>	<b>4,50</b>
---	--------------	-------------	-------------

## Gebührenbedarfsberechnung 2018/2019

### Beseitigung

prognostizierte jährliche Anlieferungsmenge Hausmüll in Tonnen  
 prognostizierte jährliche Anlieferungsmenge Direktanlieferer in Tonnen  
 Gesamtsumme pro Jahr in Tonnen

2018	Prozentsatz	2019	Prozentsatz
49.400	98,8 %	47.400	98,75 %
600	1,2 %	400	1,25 %
50.000		48.000	

### Erträge

Konto	Bezeichnung	Verhältnis HM-DA	Ansatz 2018/2019 in Euro	Anteil HM	Anteil DA
<b>4100</b>	<b>Erlöse Abfallgebühren öffentliche Abfuhr</b>				
	Erlöse Veranlagung Haushalt/Arbeitsstätten	100:0			
	Erlöse Zweitmarken/Banderolen	100:0			
	Erlöse Zusatzgebühr 240 l - Tonne	100:0			
	Erlöse für Express-Spermmüll	100:0	96.000	96.000	
	Restmüllanlieferung WSZ	100:0	500.000	500.000	-
<b>4110</b>	<b>Erlöse Abfallgebühren Selbstanlieferer</b>				
	Direktanlieferergebühr	0:100			
<b>419</b>	<b>Übrige Erlöse</b>		-	-	-
<b>534</b>	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>		572.700	569.211	3.489
	Zinserträge		-		
			200	150	50
	<b>SUMME ERTRÄGE</b>		<b>1.168.900</b>	<b>1.165.361</b>	<b>3.539</b>

**Aufwendungen**

Konto	Bezeichnung		Ansatz 2018/2019 in Euro	Anteil HM	Anteil DA
<b>54</b>	<b>Materialaufwendungen/Betriebsaufwendungen</b>				
540-545	Verbrauchs- und Betriebsmittel	siehe Aufteilung oben	30.540	30.166	374
	Kosten für Müllabfuhr	100:0	5.787.300	5.787.300	-
	Kosten für Problemstoffe	100:0	330.200	330.200	-
	Kosten für wilde Müllablagerungen	siehe Aufteilung oben	38.000	37.537	464
	Entgelt an privaten Betreiber		18.529.500	18.302.600	226.900
			-		
<b>55/56</b>	<b>Personalaufwand</b>		2.829.265	2.812.559	16.706
<b>57</b>	<b>Abschreibungen</b>	siehe Aufteilung oben	981.160	969.142	12.018
<b>58</b>	<b>Abschreibung auf Forderungen (DA)</b>	0:100	2.000	-	2.000
<b>58</b>	<b>Abschreibung auf Forderungen (Hausmüll)</b>	100:0	50.000	50.000	-
<b>59</b>	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				
591	Mieten, Pachten, Gebühren, Beiträge	siehe Aufteilung oben	21.730	21.481	249
592	Versicherungen		46.180	45.614	566
593	Geschäftsaufwendungen		216.830	216.182	648
595	Öffentlichkeitsarbeit	100:0	160.005	160.005	-
596	Reisekosten		3.220	3.181	39
597	Andere Dienst- und Fremdleistungen		899.600	898.421	1.179
	Zuführung z. Rückstell. Nachsorgek.(Stadler, Sachsent.)	siehe Aufteilung oben	-		
	Instandhaltung, Reparaturen	siehe Aufteilung oben	32.542	32.143	399
	Aufwendungen für den Zahlungsverkehr		36.390	36.373	17
	Aus- und Fortbildung	siehe Aufteilung oben	7.690	7.596	94
	Verwaltungskostenbeitrag an den Landkreis		219.715	217.716	1.999
	Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen		169.250	168.647	603
652	Zinsaufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen		1.106.800	1.106.800	-
<b>681</b>	<b>Steuern</b>	siehe Aufteilung oben	180	178	2
	kalkulatorische Verzinsung	siehe Aufteilung oben	99.600	98.382	1.218
	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>		<b>31.597.698</b>	<b>31.332.222</b>	<b>265.476</b>
	<b>GEWINN/VERLUST</b>		<b>- 30.428.798</b>	<b>- 30.166.861</b>	<b>- 261.937</b>

## Verwertung

### Erträge

Konto	Bezeichnung	Ansatz 2018/2019 in Euro
420	<b>Gebühren Wertstoffe</b>	
	Bauschuttgebühren	202.000
	Gebühren für Bioabfälle	257.350
	Gebühren für Grüngut	40.000
421	<b>Erlöse für Wertstoffe</b>	2.590.700
534	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	95.010
	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>3.185.060</b>

### Aufwendungen

Konto	Bezeichnung	Ansatz 2018/2019 in Euro
54	<b>Materialaufwendungen/ Betriebsaufwendungen</b>	
	Verbrauchs- und Betriebsmittel	159.210
	Handelswaren	45.050
	Kosten für Wertstoffe	5.840.250
	getrennte Bioabfallsammlung und -verwertung	2.208.000
	Erstattung v. Personalkosten Wertstoffhöfe/GGP Eisingen	565.600
	Personalkostenzuschuss kommunale Sammelplätze	200.000
55/56	<b>Personalaufwand</b>	1.849.420
57	<b>Abschreibungen</b>	1.005.100
59	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	
	Mieten, Pachten, Gebühren, Beiträge	129.360
	Versicherungen	44.050
	Geschäftsaufwendungen	61.430
	Öffentlichkeitsarbeit	95.300
	Reisekosten	4.470
	Andere Dienst- und Fremdleistungen	126.130
	Instandhaltung, Reparaturen	92.314
	Aufwendungen für den Zahlungsverkehr	1.300
	Aus- und Fortbildung	7.260
	Verwaltungskostenbeitrag an den Landkreis	152.060
	Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	117.570
652	Zinsaufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen	540.250
681	<b>Steuern</b>	100
	<b>kalkulatorische Verzinsung</b>	119.500
	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>13.363.724</b>
	<b>GEWINN/VERLUST</b>	<b>- 10.178.664</b>

## Über Gebühren abzudeckende Kostenunterdeckung

<b>Hausmüll</b>	Betriebszweig Beseitigung	-30.166.860,72
	Betriebszweig Verwertung	-10.178.664,00
	<b>Zwischensumme</b>	<b>-40.345.524,72</b>
	geb.-rechtlicher Überschuss 2012/2013/2014	960.231,17
	Summe Hausmüll	<b>-39.385.293,55</b>
<b>Direktanlieferer</b>	Betriebszweig Beseitigung	-261.936,88
	geb.-rechtlicher Überschuss 2012/2013/2014	1.922,38
	Summe Direktanlieferer	<b>-260.014,50</b>
	<b>Summe</b>	<b>-39.645.308,05</b>

**Vergleich Gebührenbedarfsberechnung 2018/2019 und 2015/2016/2017**

<b>Beseitigung</b>		Tonnen in den Jahren 2018/2019	Tonnen in den Jahren 2015/2016/2017
prognostizierte jährliche Anlieferungsmenge Hausmüll		48.400	50.417
prognostizierte jährliche Anlieferungsmenge Direktanlieferer		600	800
Gesamtsumme pro Jahr		49.000	51.217

**Erträge**

Konto	Bezeichnung	Ansatz 2018/2019 jährlich in Euro	Ansatz 2015/2016/2017 jährlich in Euro	Veränderung gegenüber 2015/2016/2017
<b>4100</b>	<b>Erlöse Abfallgebühren öffentliche Abfuhr</b>			
	Erlöse Veranlagung Haushalt/Arbeitsstätten			
	Erlöse Zweitmarken/Banderolen			
	Erlöse Express-Sperrmüll	48.000	38.000	10.000
	Restmüllanlieferung WSZ	250.000	150.000	100.000
<b>4110</b>	<b>Erlöse Abfallgebühren Selbstanlieferer</b>			
	Direktanlieferergebühr			
<b>419</b>	<b>Übrige Erlöse</b>			0
<b>534</b>	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	286.350	304.370	-18.020
	Zinserträge	100	82.500	-82.400
	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>584.450</b>	<b>574.870</b>	<b>9.580</b>

**Aufwendungen**

Konto	Bezeichnung	Ansatz 2018/2019 jährlich in Euro	Ansatz 2015/2016/2017 jährlich in Euro	Veränderung gegenüber 2015/2016/2017
<b>54</b>	<b>Materialaufwendungen/Betriebsaufwendungen</b>			
540-545	Verbrauchs- und Betriebsmittel	15.270	22.825	-7.555
	Kosten für die Müllabfuhr	2.893.650	2.907.380	-13.730
	Kosten für Problemstoffe	165.100	155.200	9.900
	Kosten für wilde Müllablagerungen	19.000	2.832	16.168
	Entgelt an den privaten Betreiber (MHKW)	9.264.750	9.535.900	-271.150
<b>55/56</b>	<b>Personalaufwand</b>	1.414.633	1.415.607	-974
<b>57</b>	<b>Abschreibungen</b>	490.580	557.200	-66.620
<b>58</b>	<b>Abschreibung auf Forderungen (DA)</b>	1.000	0	1.000
<b>58</b>	<b>Abschreibung auf Forderungen (Hausmüll)</b>	25.000	35.333	-10.333
<b>59</b>	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
591	Mieten, Pachten, Gebühren, Beiträge	10.865	13.230	-2.365
592	Versicherungen	23.090	33.085	-9.995
593	Geschäftsaufwendungen	108.415	123.647	-15.232
595	Öffentlichkeitsarbeit	80.003	175.440	-95.438
596	Reisekosten	1.610	2.095	-485
597	Andere Dienst- und Fremdleistungen	449.800	412.100	37.700
	Instandhaltung, Reparaturen	16.271	26.640	-10.369
	Aufwendungen für den Zahlungsverkehr	18.195	5.380	12.815
	Aus- und Fortbildung	3.845	3.600	245
	Verwaltungskostenbeitrag an den Landkreis	109.858	123.230	-13.373
	Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	84.625	77.900	6.725
<b>652</b>	Zinsaufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen	553.400	0	553.400
<b>681</b>	<b>Steuern</b>	90	105	-15
	kalkulatorische Verzinsung	49.800	172.467	-122.667
	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>15.798.849</b>	<b>15.801.195</b>	<b>-2.346</b>
	<b>JAHRESGEWINN/JAHRESVERLUST</b>	<b>-15.214.399</b>	<b>-15.226.325</b>	<b>-11.926</b>

**Verwertung****Erträge**

Konto	Bezeichnung	Ansatz 2018/2019 jährlich in Euro	Ansatz 2015/2016/2017 jährlich in Euro	Veränderung gegenüber 2015/2016/2017
<b>420</b>	<b>Gebühren Wertstoffe</b>			
	Bauschuttgebühren	101.000	75.000	26.000
	Gebühren für Bioabfälle	128.675	323.333	-194.658
	Gebühren für Grüngut	20.000	1.000	19.000
<b>421</b>	<b>Erlöse für Wertstoffe</b>	1.295.350	861.367	433.983
<b>534</b>	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	47.505	109.040	-61.535
	<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>1.592.530</b>	<b>1.369.740</b>	<b>222.790</b>

**Aufwendungen**

Konto	Bezeichnung	Ansatz 2018/2019 jährlich in Euro	Ansatz 2015/2016/2017 jährlich in Euro	Veränderung gegenüber 2015/2016/2017
<b>54</b>	<b>Materialaufwendungen/Betriebsaufwendungen</b>			
	Verbrauchs- und Betriebsmittel	79.605	36.270	43.335
	Handelswaren	22.525	67.651	-45.126
	Kosten für Wertstoffe	2.920.125	2.961.100	-40.975
	Bioabfallsammlung und -verwertung	1.104.000	912.400	191.600
	Erstattung v. Personalkosten Wertstoffhöfe/GGP Eisl.	282.800	360.000	-77.200
	Personalkostenzuschuss kommunale Sammelplätze	100.000	0	100.000
<b>55/56</b>	<b>Personalaufwand</b>	924.710	508.103	416.607
<b>57</b>	<b>Abschreibungen</b>	502.550	358.333	144.217
<b>59</b>	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
	Mieten, Pachten, Gebühren, Beiträge	64.680	59.660	5.020
	Versicherungen	22.025	12.115	9.910
	Geschäftsaufwendungen	30.715	23.870	6.845
	Öffentlichkeitsarbeit	47.650	166.053	-118.403
	Reisekosten	2.235	620	1.615
	Andere Dienst- und Fremdleistungen	63.065	57.733	5.332
	Instandhaltung, Reparaturen	46.157	51.120	-4.963
	Aufwendungen für den Zahlungsverkehr	650	390	260
	Aus- und Fortbildung	3.630	1.300	2.330
	Verwaltungskostenbeitrag an den Landkreis	76.030	34.633	41.397
	Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	58.785	57.477	1.308
652	Zinsaufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen	270.125	0	270.125
<b>681</b>	<b>Steuern</b>	50	25	25
	<b>kalkulatorische Verzinsung</b>	59.750	107.867	-48.117
	<b>SUMME AUFWENDUNGEN</b>	<b>6.681.862</b>	<b>5.776.721</b>	<b>905.141</b>
	<b>JAHRESGEWINN/JAHRESVERLUST</b>	<b>-5.089.332</b>	<b>-4.406.981</b>	<b>682.351</b>

**Über Gebühren abzudeckende Kostenunterdeckung**

<b>Hausmüll</b>	Betriebszweig Beseitigung	-15.083.430,36	-15.059.827,67
	Betriebszweig Verwertung	-5.089.332,00	-4.406.981,00
	<b>Zwischensumme</b>	<b>-20.172.762,36</b>	<b>-19.466.808,67</b>
	geb.-rechtlicher Überschuss 2009/2010/2011		613.754,61
	geb.-rechtlicher Überschuss 2012/2013/2014	480.115,58	
	<b>Summe Hausmüll</b>	<b>-19.692.646,78</b>	<b>-18.853.054,06</b>
<b>Direktanlieferer</b>	Betriebszweig Beseitigung	-130.968,44	-166.497,00
	geb.-rechtliches Defizit 2009/2010/2011		-3.135,44
	geb.-rechtlicher Überschuss 2012/2013/2014	961,19	
	<b>Summe Direktanlieferer</b>	<b>-130.007,25</b>	<b>-169.632,44</b>
	<b>Summe insgesamt</b>	<b>-19.822.654,03</b>	<b>-19.022.686,50</b>

## Berechnung des Mischzinssatzes 2018

Für die Ermittlung des Mischzinssatzes 2018 wurde das Anlagevermögen des AWB mit den Fremd- und Eigenmitteln unter Verwendung der von der Kämmererei ermittelten Durchschnittszinssätzen ins Verhältnis gesetzt. Alle Beträge sind in Euro.

	Restbuchwert Gebührenkalk. 31.12.2014	Restbuchwert Gebührenkalk. 31.12.2015	Restbuchwert Gebührenkalk. 31.12.2016	prognostiz. Restbuchwert 31.12.2017	prognostiz. Restbuchwert 31.12.2018
Anlagevermögen des AWB	9.609.974	8.893.784	8.577.621	12.408.616	11.792.590

Die Restbuchwerte Ende 2017 und 2018 wurden auf der Grundlage der Abschreibungsvorschauen für 2017 und 2018 ermittelt.

Stand	Kredit	Eigenmittel	Summe
31.12.2014	1.661.920	7.948.055	9.609.974
31.12.2015	1.371.882	7.521.902	8.893.784
31.12.2016	1.166.769	7.410.852	8.577.621
31.12.2017	961.656	11.446.961	12.408.616
31.12.2018	756.542	11.036.048	11.792.590

Ermittlung des Verhältnisses zwischen Eigen- und Fremdkapital beim Anlagevermögen des AWB entsprechend dem Stand des Anlagevermögens zum Ende der Jahre 2014 bis 2018:

	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	Summe	Verhältnis
Eigenmittel	7.948.055	7.521.902	7.410.852	11.446.961	11.036.048	45.363.817	0,88
Fremdmittel	1.661.920	1.371.882	1.166.769	961.656	756.542	5.918.769	0,12
Summe	9.609.974	8.893.784	8.577.621	12.408.616	11.792.590	51.282.586	

### Durchschnittlicher Kreditmarkt- und Anlagezins der letzten 5 Jahre:

Kreditmarktzins f. Kommunalkredite im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2016	2,27%
Rendite inländischer festverzinslicher Wertpapiere im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2016	0,82%

### Ermittlung des Mischzinssatzes :

Anteil Eigenkapital	0,725%
Anteil Fremdkapital	0,262%
<b>Mischzinssatz:</b>	<b>0,99%</b>

## Berechnung des Mischzinssatzes 2019

Für die Ermittlung des Mischzinssatzes 2019 wurde das Anlagevermögen des AWB mit den Fremd- und Eigenmitteln unter Verwendung der von der Kämmererei ermittelten Durchschnittszinssätzen ins Verhältnis gesetzt. Alle Beträge sind in Euro.

	Restbuchwert Gebührenkalk. 31.12.2015	Restbuchwert Gebührenkalk. 31.12.2016	prognostiz. Restbuchwert 31.12.2017	prognostiz. Restbuchwert 31.12.2018	prognostiz. Restbuchwert 31.12.2019
Anlagevermögen des AWB	8.893.784	8.577.621	12.408.616	11.792.590	10.874.547

Die Restbuchwerte Ende 2017 bis 2019 wurden auf der Grundlage der Abschreibungsvorschauen für 2017 bis 2019 ermittelt.

Stand	Kredit	Eigenmittel	Summe
31.12.2015	1.371.882	7.521.902	8.893.784
31.12.2016	1.166.769	7.410.852	8.577.621
31.12.2017	961.656	11.446.961	12.408.616
31.12.2018	756.542	11.036.048	11.792.590
31.12.2019	551.429	10.323.118	10.874.547

Ermittlung des Verhältnisses zwischen Eigen- und Fremdkapital beim Anlagevermögen des AWB entsprechend dem Stand des Anlagevermögens zum Ende der Jahre 2015 bis 2019:

	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	Summe	Verhältnis
Eigenmittel	7.521.902	7.410.852	11.446.961	11.036.048	10.323.118	47.738.881	0,91
Fremdmittel	1.371.882	1.166.769	961.656	756.542	551.429	4.808.278	0,09
Summe	8.893.784	8.577.621	12.408.616	11.792.590	10.874.547	52.547.159	

### Durchschnittlicher Kreditmarkt- und Anlagezins der letzten 5 Jahre:

Kreditmarktzins f. Kommunalkredite im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2016	2,27%
Rendite inländischer festverzinslicher Wertpapiere im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2016	0,82%

### Ermittlung des Mischzinssatzes :

Anteil Eigenkapital	0,745%
Anteil Fremdkapital	0,208%
<b>Mischzinssatz:</b>	<b>0,95%</b>

**Abschreibungsätze des Anlagevermögens des Eigenbetriebs**

Anlagegut	Abschreibungs- dauer in Jahren	
<b>Grundstücke / grundst.gleiche Rechte mit Bauten</b>		
Verwaltungsgebäude Carl-Hermann-Gaiser-Straße	50	
<b>Bauten auf fremden Grundstücken</b>		
Wertstoffzentrum	10	
Wertstoffhöfe	10	
Grüingutplätze	10; 15	
<b>Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>		
Büroeinrichtung	5; 10; 20	
Callcenter- und Telefonanlage	10	
sonstige Bürogeräte	5; 6; 10	
EDV-Hardware	4; 5; 8	2)
EDV-Software	3; 4; 5; 8	1) 2)
Kehrmaschine	5;	
Gabelstapler WSZ	8	
Einrichtungen WSH/ WSZ (Schilder, Containertreppen)	5; 10	
Einrichtungen Grüingutplätze (Megablocs)	15	
Aufenthaltscontainer	5; 10	
Dienst-KFZ	8	

1) Neben der Software, die entsprechend dem steuerlichen AfA-Satz auf drei Jahre abgeschrieben wird, ist hier auch eine Anti-Virus-Software (inkl. Updates) enthalten, deren Erwerb für fünf Jahre günstiger war als für kürzere Laufzeiten. Die Abschreibungsdauer beträgt daher fünf Jahre. Darüber hinaus gibt es Lizenzen, deren Laufzeit vier Jahre beträgt. Diese werden dann über vier Jahre abgeschrieben.

2) Die Software und Hardware der mobilen Kassensysteme werden auf 8 Jahre abgeschrieben.

**Anlagevermögen MHKW (frühere Nebenrechnung)**

Anlagegut	Abschreibungs- dauer in Jahren	
<b>Müllheizkraftwerk</b>		
Anlagenteile, die ursprünglich zum Abbruch vorgesehen waren, jedoch nicht abgebrochen wurden (Abschreibung erfolgt entsprechend der ursprünglich vorgesehenen Nutzungsdauer):		
Entladehalle	50	
Maschinenhaus	50	
Anlagenteile, die zum Abbruch vorgesehen waren, nun jedoch ganz oder zum Teil bestehen bleiben (der Restbuchwert zum 31.12.1997 wird entsprechend der ursprünglich vorgesehenen Nutzungsdauer abgeschrieben):		
Kesselhaus	50	
Brücke über den Heubach	50	
Umbau der Hilfskessel	29	2)
Sanierung Müllbunker	29	2)
Gebäude Homogenisierungsanlage	42	
Betriebsgebäude	50	
Stahltresor	50	
Fundamente für Luftkondensatoren	50	
Feuerlöschwasserleitung	30	
Ausbau Abstellplätze für Müllfahrzeuge	50	
Wasserabsetzbecken	31	
Sanierung Kanalnetz	29	2)
Planungskosten Ersatzkessel	27	1)
<b>Wiegehaus/Waage</b>		
Wiege- und Pfortnerhaus	50	
Wiegegruben	50	
<b>Verwaltungsgebäude/Einrichtung</b>		
Sozialgebäude mit Büroräumen	50	
<b>Werkstatt</b>		
Werkstattneubau	44	
Werkstattumbau	31	3)

Die Unterschiede bei der Abschreibungsdauer ergeben sich dadurch, dass in früheren Jahren das gleiche Anlagevermögen unterschiedlich abgeschrieben wurde. Seit 1995 wird grundsätzlich entsprechend den steuerrechtlichen AfA-Sätzen abgeschrieben.

- 1) Die Planungskosten für die Ersatzlinie werden in den Jahren 1998 bis 2025 abgeschrieben.
- 2) Die Abschreibung dieser Anlagegüter orientiert sich an der Abschreibung für die Planungskosten der Ersatzlinie.
- 3) Die Abschreibung des Werkstattumbaus endet zu dem Zeitpunkt, zu dem auch der Werkstattneubau abgeschrieben ist.

<b><i>Verrechnung der gebührenrechtlichen Überschüsse im Hausmüllbereich</i></b>
--

	in Euro	
Überschuss 2012/2013/2014	960.231,17 €	
<b>Summe</b>	<b>960.231,17 €</b>	
Verteilungszeitraum		2 Jahre
gutgebrachter Überschuss in		
	2018	480.115,58 €
	2019	480.115,59 €
<b>Kontrollsumme</b>	<b>960.231,17 €</b>	

<b><i>Verrechnung des gebührenrechtlichen Ergebnisse im Direktanliefererbereich</i></b>
---

	in Euro	
Überschuss 2012/2013/2014	1.922,38 €	
<b>Summe</b>	<b>1.922,38 €</b>	
Verteilungszeitraum		2 Jahre
gutgebrachter Überschuss in		
	2018	961,19 €
	2019	961,19 €
<b>Kontrollsumme</b>	<b>1.922,38 €</b>	

<b>geplante Investitionen im Kalkulationszeitraum 2018-2019</b>
---

	<b>geplante Investition in Euro</b>
<b>2018</b>	
<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
Immatrielle Vermögensgegenstände (Software)	7.100
Baukosten Verwaltungsgebäude	8.000
Einrichtung	24.150
<b>Wiederverwertung</b>	
Immatrielle Vermögensgegenstände (Software)	16.600
Baukosten Grüngutplätze	40.000
Einrichtung Grüngutplätze	50.000
Fahrzeuge Wertstoffzentren	15.000
Einrichtung Wertstoffzentren	47.500
Baukosten Wertstoffhöfe	130.000
Einrichtung Wertstoffhöfe	35.000
<b>geplante Investitionen in 2018</b>	<b>373.350</b>
<b>2019</b>	
<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
Einrichtung	49.400
<b>Wiederverwertung</b>	
Einrichtung Grüngutplätze	10.000
Einrichtungen Wertstoffhöfe	20.000
<b>geplante Investitionen in 2019</b>	<b>79.400</b>

Landkreis Göppingen

**Satzung**  
**über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen**  
**(Abfallwirtschaftssatzung)**

**INHALTSVERZEICHNIS**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

**II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen
- § 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- § 12 Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung
- § 13 Abfuhr von Abfällen
- § 14 Sonderabfahren
- § 15 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen
- § 16 Störungen der Abfuhr
- § 17 Eigentumsübergang

**III. Entsorgung der Abfälle**

- § 18 Abfallentsorgungsanlagen
- § 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

**IIIa. Härtefälle**

- § 19a Befreiungen

**IV. Benutzungsgebühren**

- § 20 Grundsatz, Umsatzsteuer
- § 21 Gebührenschuldner
- § 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt
- § 22a Benutzungsgebühren für Bioabfälle
- § 23 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen
- § 24 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 25 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

**V. Schlussbestimmungen**

- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund von

- § 3 Absatz 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Absatz 1 bis 4, 13 Absatz 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Göppingen am **10.11.2017** folgende Satzung beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherstellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Absatz 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
  2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
  3. Recycling,
  4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
  5. Beseitigung.
- (2) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

### § 2

#### Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Verbandes Region Stuttgart als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (mineralische Abfälle der Deponieklasse II, verunreinigter Bodenaushub) gilt § 7 LAbfG.

- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Absatz 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Absatz 5 auf die Gemeinden oder gemäß Absatz 6 auf die Firma ETG übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden.\*)  
Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
- a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
  - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
  - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
  - d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Absatz 3 KrWG und § 9 Absatz 3 LAbfG.
- (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (5) Der Landkreis hat aufgrund von
- |  |                                    |
|--|------------------------------------|
| § 6 Absatz 2 LAbfG   | übertragen auf die Gemeinden       |
| - die Entsorgung von Bodenaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist | Kuchen, Schlierbach und Zell u.A., |
- Die genannten Gemeinden erlassen eine eigenständige Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der vorliegenden Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.
- (6) Das Regierungspräsidium Stuttgart hat aufgrund von § 72 Absatz 1 Satz 2 KrWG vom 24.02.2012 i. V. m. § 16 Absatz 2 KrWG-/AbfG vom 27.09.1994 i. d. F. vom 06.10.2011 die Entsorgungspflicht des Landkreises für die in seinem Gebiet anfallenden und überlassenen mineralischen Abfälle zur Beseitigung der Deponieklasse I mit Ausnahme von unbelastetem Bodenaushub auf die Firma ETG übertragen.

\*) Hinweis für den Abfallbesitzer: Notwendig ist auch die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet die Abfälle angefallen sind.

## § 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Haushalte, die Inhaber von Arbeitsstätten und die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzen- den Personen sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.  
Die Verpflichtung nach Satz 1 trifft auch die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (3) Als Arbeitsstätten gelten nicht Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, ausgenommen Gärtnereien.
- (4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
  1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30.04.1974 (GBl. S. 187, in der jeweils gültigen Fassung), zugelassen ist;
  2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken verwerten.

## § 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Absatz 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
    - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
    - c) nicht gebundene Asbestfasern,
    - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
  2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,

3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
    - a) Flüssigkeiten, Eis, Schnee
    - b) Klärschlämme mit weniger als 80 Prozent Trockensubstanz
    - c) andere schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 Prozent Wassergehalt,
    - d) Stoffe, die keine stichfeste Konsistenz haben,
    - e) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
    - f) Altreifen auf Felgen,
    - g) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
    - h) Abfälle, die eine Abmessung von 0,60 m x 1,20 m x 2,00 m im Einzelfall überschreiten
  4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Absatz 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
  5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
  6. menschliche Körperteile,
  7. Elektro- und Elektronikaltgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
  8. Elektro- und Elektronikaltgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Absatz 3 KrWG und § 9 Absatz 3 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
  - (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
  - (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.

§ 5  
Abfallarten

- (1a) Abfälle aus privaten Haushaltungen  
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (1b) Hausmüll  
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) Sperrmüll  
Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.
- (3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)  
z.B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Küchenalfette, Styropor, Schrott, Kork, Altholz, Textilien, Kunststoffe, CDs, DVDs
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle  
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere  
a) gewerbliche oder industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie  
b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a) genannten Abfälle.
- (5) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle  
Abfälle im Sinne von Absatz 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt und beseitigt werden können.
- (6) Bioabfälle  
Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 7 KrWG
- (7) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle)  
pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen.
- (7a) Landschaftspflegeabfälle  
Pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Ausgenommen Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.
- (8) Schadstoffbelastete Abfälle  
Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

- (9) Schrott  
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon ohne Fremdmaterialien wie Textilien, Kunststoffe, Holz usw., soweit sie nicht unter Absatz 10 fallen. Zum Schrott zählen insbesondere Fahrräder, Rasenmäher, Dachrinnen, Metallrohre, Öfen, Heizkörper, Heizöltanks (ohne Ölrückstände), Metallgartenzäune, Maschendraht.
- (10) Elektro- und Elektronikaltgeräte  
Altgeräte im Sinne von § 3 Absatz Nummer 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (11) Bodenaushub  
nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (12) Bauschutt  
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (13) Baustellenabfälle  
nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (14) Straßenaufbruch  
mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (15) Klärschlamm  
bei der Behandlung von Abwasser in kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen anfallender Schlamm, auch soweit er entwässert, getrocknet oder in sonstiger Form behandelt wurde.

§ 6  
Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Haushaltsmitglieder, bei Arbeitsstätten über die Zahl der Mitarbeiter sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Absatz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

## II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

### § 7

#### Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Holsystems oder
  - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 19).

### § 8

#### Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Wertstoffhöfe und Wertstoffzentren) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 haben die Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen.
- (3) Fallen bei einer Arbeitsstätte überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Absatz 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
  2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung selbst bei den Entsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert werden müssen,
  3. Sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen, sowie Altreifen auf Felgen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
  4. Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.

- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. AWB-Biobeutel dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sie mittels der Henkelschlaufen zugeknötet und damit dicht verschlossen bereitgestellt werden können. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen, Pressen oder Einschlämmen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet, ebenso das Bereitstellen von Abfällen neben den Abfallgefäßen. Werden Abfallgefäße nicht entsprechend diesen Vorgaben bereitgestellt, besteht kein Anspruch auf Leerung und Gebührenermäßigung.
- (6) Der Landkreis kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

### § 9

#### Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Bioabfälle dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen im AWB-Biobeutel (§ 12 Absatz 1 Nr. 3) bereitzustellen (Holsystem):

Organische Küchen- und Speiseabfälle nicht flüssiger Art aus privaten Haushaltungen wie z. B. Obst- und Gemüseabfälle, Essensreste, Fisch-, Wurst- und Fleischreste, Brot- und Gebäckreste, überlagerte oder aussortierte Lebensmittel, Eierschalen, Molkereiprodukte, Kaffeesatz und Filtertüten, Teebeutel.

Die Küchen- und Speiseabfälle müssen ohne Verpackung in den Biobeutel gefüllt werden.

- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG zu den stationären Sammelstellen (z.B. Wertstoffhöfe, Wertstoffzentren, soweit ein solches in der Gemeinde vorhanden sind, sowie Depotcontainerstandorte) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem):

- Altholz
- Altpapier/Kartonagen
- Altglas
- ~~Kartonagen~~
- Küchenaltfette
- Dosen z.B. aus Aluminium oder Weißblech
- Kork
- Schrott
- Alttextilien, Altschuhe
- CDs, DVDs
- Bodenaushub/Bauschutt

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

- (3) Für die Benutzung der stationären Sammelstellen gilt folgendes: Depotcontainerstandorte dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden. Ein Ablagern von Abfällen neben den Containern ist nicht zulässig. Wertstoffzentren, Wertstoffhöfe und Grüngutplätze dürfen nur während der Öffnungszeiten benutzt werden. Den Anweisungen des Wertstoffhofpersonals Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.

- (4) Folgende Abfälle zur Verwertung sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen zu den für die einzelnen Stoffe besonders durchgeführten Sammlungen nach Maßgabe von § 14 bereitzustellen (Holsystem):
- Grünabfälle ohne Feuerbrand wie z.B. Laub, Rasenschnitt, Baum-, Strauch- und Heckschnitt
- (5) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG im gelben Sack bereitzustellen (Holsystem):  
z.B. Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Plastiktüten, Getränkekartons, kombinierte Verpackungen aus Kunststoff und Pappe, Folien aus Aluminium und Kunststoff, Verpackungsstyropor
- (6) Außerdem können
- Altpapier/Kartonagen gebündelt zu den Vereinssammlungen bereitgestellt werden,
  - Grünabfälle ohne Feuerbrand in haushaltsüblichen Mengen von den Gemeindeeinwohnern direkt zu den Sammelplätzen in ihrer Gemeinde oder zu den Grüngutplätzen des Landkreises gebracht werden.  
Baumstümpfe, Wurzelstöcke und Äste mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm dürfen nicht zu den gemeindlichen ~~Kompostplätzen~~/Sammelplätzen gebracht werden. Diese sind bei den Grüngutplätzen des Landkreises anzuliefern.
  - Alttextilien zu Sammlungen bereitgestellt werden.
  - Altholz in haushaltsüblichen Mengen bei den Wertstoffzentren bzw. Wertstoffhöfen angeliefert werden.
- (7) Für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen wie privaten Haushaltungen besteht keine Überlassungspflicht an den Landkreis.  
Arbeitsstätten, die an der öffentlichen Abfallabfuhr teilnehmen, können Abfälle zur Verwertung in haushaltsüblichen Kleinmengen (maximal 0,5 cbm, 2 Anlieferungen die Woche) bei den Wertstoffzentren bzw. Wertstoffhöfen anliefern.  
Sofern Grünabfälle aus anderen Herkunftsbereichen wie privaten Haushaltungen dem Landkreis überlassen werden, dürfen diese nur bei den Grüngutplätzen des Landkreises angeliefert werden.

#### § 10

##### Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Absatz 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen/stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

#### § 11

##### Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Absatz 10) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden (Bringsystem). Dabei sind, soweit zumutbar, die für

die Gerätegruppen nach ~~§ 9 Absatz 4~~ § 14 Absatz 1 Satz 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

Außerdem können Elektro- und Elektronikaltgeräte nach Maßgabe von § 14 zur Sammlung bereitgestellt werden (Holsystem).

#### § 12

##### Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung

(1) Zugelassene Abfallgefäße sind

1. für den Hausmüll (§ 5 Absatz 1b):  
Müllnormeimer mit  
120 l Füllraum (Mindestbehältervolumen) und  
240 l Füllraum  
sowie  
Umleerbehälter mit 1.100 l Füllraum.  
(Restabfallbehälter)
2. für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Absatz 5):  
Müllnormeimer mit  
120 l (Mindestbehältervolumen) und  
240 l Füllraum  
(Restabfallbehälter).

Die Aufstellung von Umleerbehältern mit 1.100 l Füllraum für Hausmüll ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. für den Bioabfall:  
Amtlich ausgegebene AWB-Biobeutel mit 7,5 l und 15 l Füllraum

- (2) Die erforderlichen Abfallgefäße sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 oder 2 auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten. Die Abfallgefäße müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (3) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 oder 2 haben die zur Aufnahme des Abfalls zugelassenen Abfallgefäße in ausreichender Zahl und Größe vorzuhalten. Pro Haushalt und pro Arbeitsstätte beträgt das Mindestbehältervolumen für Restmüll 120 Liter. Die Bildung von Müllgemeinschaften ist zugelassen. Die Benutzung von Restabfallbehältern, die dem Überlassungspflichtigen nicht gehören, ist nur nach vorheriger Zustimmung der Besitzer dieser Restabfallbehälter zulässig.
- (4) Übersteigt das Gewicht des zur Abfuhr bereitgestellten 120 l-Restabfallbehälters 60 kg, des 240 l-Restabfallbehälters 110 kg und des 1100 l Umleerbehälters 450 kg, so ist der Landkreis nicht zur Entleerung verpflichtet.
- (5) Die zur Abfuhr bereitgestellten Restabfallbehälter müssen durch die vom Landkreis vorgeschriebenen Müllmarken und Banderolen als zugelassen gekennzeichnet sein.

## Kennzeichnung durch Müllmarken

~~Ab 1.1.2015~~

<del>120 I</del>	<del>120 I-Müllmarke</del>
<del>240 I</del>	<del>240 I-Müllmarke oder zwei 120 I-Müllmarken</del>
<del>1.100 I</del>	<del>1.100 I-Müllmarke</del>

## Ab 1.1.2016

	Bei 14-tägl. Leerung	Bei 4-wöchentl. Leerung
120 I	120 I-Müllmarke 14-tägl. oder zwei 120 I-Müllmarken 4-wöchentl.	120 I-Müllmarke 4-wöchentl.
240 I	240 I-Müllmarke 14-tägl. oder zwei 120 I-Müllmarken 14-tägl. oder zwei 240 I-Müllmarken 4-wöchentl.	240 I-Müllmarke 4-wöchentl. oder zwei 120 I-Müllmarken 4-wöchentl.
1.100 I	1.100 I-Müllmarke 14-tägl.	1.100 I-Müllmarke 4-wöchentl.

## Kennzeichnung durch Banderolen

120 I	120 I-Banderole (Einzelleerung für zusätzliche Behälter)
240 I	240 I-Banderole (Einzelleerung für zusätzliche Behälter)
1.100 I	1.100 I-Banderole (Einzelleerung für zusätzliche Behälter)

Die Kombination von Müllmarke und Banderole für denselben Restabfallbehälter ist nur bei 4-wöchentlicher Leerung zulässig.

Die Müllmarken sind deutlich sichtbar auf den Deckel des Restabfallbehälters zu kleben. Banderolen sind am Griff des Restabfallbehälters anzubringen. Bei Fehlen oder Ungültigkeit der Müllmarken oder Banderolen wird der Abfallbehälter nicht geleert. Der Nachweis dafür, dass die Müllmarken oder Banderolen ordnungsgemäß angebracht wurden, obliegt dem Überlassungspflichtigen. Bei unbefugter Entfernung der Müllmarken oder Banderolen besteht kein Anspruch auf Ersatz der Kosten oder der Leistung.

## § 13

Abfuhr von Abfällen

- (1) Der Inhalt des Restabfallbehälters wird nach Wahl der Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 14-täglich oder 4-wöchentlich eingesammelt. Die Biobeutel werden wöchentlich eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

- (2) Die zugelassenen Abfallgefäße müssen von den nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel bzw. die Biobeutel mit zugeknüpften Henkeln am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereit gestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Die Entleerung bzw. das Einsammeln muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Nach der Entleerung sind die Restabfallbehälter unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Restabfallbehälter, die mit Müllmarken gekennzeichnet sind, dürfen am gleichen Abfuhrtag nicht mehrmals bereitgestellt werden.
- (3) Umleerbehälter mit 1.100 I Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Gleiches gilt für Straßen, die wegen Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften nicht angefahren werden können.

## § 14

Sonderabfahren

- (1) 1. Sperrmüll aus Haushaltungen wird auf Abruf abgefahren. Jeder Haushalt erhält pro Jahr eine Bestellkarte. Altholz wird im Rahmen der Sperrmüllabfuhr getrennt vom übrigen Sperrmüll eingesammelt.
2. Sperrmüll (einschließlich Altholz) wird nur bis zu einer Gesamtmenge von 2 Kubikmeter pro Bestellkarte abgefahren. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und die Abmessungen von 0,60 m x 1,20 m x 2,00 m nicht überschreiten. Pro Bestellkarte werden nicht mehr als 5 Autoreifen ohne Felgen abgefahren.
3. Unabhängig davon kann Sperrmüll aus Haushaltungen nach vorheriger Anforderung im Rahmen der Express-Sperrmüllabfuhr gegen Gebühr abgeholt werden. Die Express-Sperrmüllabfuhr erfolgt innerhalb der nächsten drei Werktage beginnend ab dem Werktag nach der Anmeldung. Es ist nicht möglich, pro Haushalt mehrere Express-Sperrmüllabfahren für den gleichen Tag zu bestellen. Absatz 1 Nummer 2 gilt entsprechend.
4. Sperrmüll aus Haushaltungen, der nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren wird, ist vom Überlassungspflichtigen ~~selbst~~ bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises anzuliefern ~~oder anliefern zu lassen~~.
5. Sperrmüll aus Arbeitsstätten hat der Inhaber ~~selbst~~ bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises anzuliefern ~~oder anliefern zu lassen~~.
- (2) Elektro-, Elektronikaltgeräte im Sinne von § 3 ~~Absatz Nummer~~ 3 ElektroG werden bei Haushaltungen auf Abruf abgefahren. Nachtspeicherheizgeräte werden nicht abgeholt.

- (3) 1. Grünabfälle aus Haushaltungen werden nach einem vom Landkreis rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen 5-mal im Jahr (zwischen März und November) eingesammelt.
2. Die Grünabfälle müssen gebündelt bereitgestellt werden. Bündel dürfen eine Länge von 2 m nicht überschreiten. Abfälle, die nicht gebündelt werden können, sind in offenen Behältnissen (keine Säcke), die von einer Person problemlos in das Sammelfahrzeug entleert werden können, bereitzustellen.
3. Baumstümpfe, Wurzelstöcke und Äste mit mehr als 10 cm Durchmesser werden nicht eingesammelt, sondern sind bei den Grüngutplätzen des Landkreises anzuliefern oder anliefern zu lassen.
- (4) Abfälle nach Absatz 1 - 3 dürfen frühestens zwei Tage vor dem bekannt gegebenen Sonderabfuhrtermin bereitgestellt werden. Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen.
- (5) Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls und des Altholzes, der Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie der Grünabfälle die Vorschriften des § 13 Absatz 2 und 4 entsprechend.

#### § 15

##### Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von Gewerbeabfällen kann der Landkreis im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

#### § 16

##### Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgeholt werden, so gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

#### § 17

##### Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

### III. Entsorgung der Abfälle

#### § 18

##### Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis stellt die erforderlichen Anlagen für die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Absatz 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen im Rahmen der Benutzungsordnungen zur Verfügung.

Der Landkreis erlässt für seine Abfallentsorgungsanlagen Benutzungsordnungen.

- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer bestimmten Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 oder 2, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.
- (4) Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder eine den Bestimmungen dieser Satzung oder einer nach Absatz 1 erlassenen Benutzungsordnung widersprechende Benutzung entstehen. Die Benutzer haben den Landkreis auch von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (5) Bei Verstößen gegen die Abfallwirtschaftssatzung oder gegen die einschlägige Benutzungsordnung ist der Landkreis berechtigt, den Anlieferern die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen zu untersagen.

#### § 19

##### Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Absatz 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen einzusammeln sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Absatz 8), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

- (3) Selbstanlieferer haben Abfälle beim Müllheizkraftwerk nach folgenden Fraktionen getrennt anzuliefern:

1. nicht verwertbarer Restmüll (fest und brennbar)
2. getrockneter Klärschlamm (mind. 80 Prozent Trockensubstanz)

- (4) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG bei den vom Landkreis dafür bestimmten Anlagen nach folgenden Fraktionen getrennt anzuliefern:

1. nicht verunreinigter Bodenaushub, sofern dieser nicht der Entsorgungszuständigkeit einzelner Gemeinden (§ 2 Absatz 5) unterliegt, bei der Firma ETG, Göppingen-Holzheim

2. Baustellenabfälle:  
Die wiederverwertbaren Bestandteile sind herauszutrennen und einer Wiederverwertung zuzuführen. Nicht verwertbarer Restmüll (fest und brennbar) ist beim Müllheizkraftwerk Göppingen anzuliefern.

### 3. Sonstige Abfälle

Die Entsorgungszuständigkeit des Verbandes Region Stuttgart für mineralische Abfälle der Deponieklasse II sowie verunreinigten Erdaushub und der Firma ETG für mineralische Abfälle zur Beseitigung der Deponieklasse I bleibt unberührt.

- (5) Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.
- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (7) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht, Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

### IIIa. Härtefälle

#### § 19a Befreiungen

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

## IV. Benutzungsgebühren

### § 20 Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig werden, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### § 21 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner für Gebühren nach § 22 sind die Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2.  
Für Wohnanlagen mit 1100 l-Umleerbehältern gilt ~~ab 01.01.2016~~ folgende Regelung:
- Gebührenschildner für die Jahresgebühr (§ 22 Absatz 1 und 2) sind die Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2,
  - Gebührenschildner für die Behältergebühr (§ 22 Absatz 1 und 2) ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenschildner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (2) Gebührenschildner für die Gebühren nach § 22 Absatz 5 (Express-Sperrmüll) ist derjenige, der die Abholung veranlasst. Der Abfallerzeuger haftet für die Gebührenschild mit.
- (3) Gebührenschildner für die Gebühren nach § 23 ist der Anlieferer. Der Abfallerzeuger haftet für die Gebührenschild mit.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.  
Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).
- (5) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (6) Die Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. Die Gebührenschildner werden darüber mit dem Abfallgebührenbescheid unterrichtet.

### § 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Jahresgebühr und als Behältergebühr erhoben.

- (2) Die Jahresgebühr wird nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 24 Absatz 2) zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften. Grundsätzlich erfolgt die Gebührenveranlagung für den Hauptwohnsitz im Landkreis.

Die Behältergebühr bemisst sich nach der Größe des Restabfallbehälters.

- a) Die Jahresgebühren betragen jährlich bei

Zahl der Haushaltsangehörigen	ab 01.01.2015
1 Person	46,20 €
2/3 Personen	73,80 €
4 und mehr Personen	85,20 €

- b) Die Behältergebühren betragen jährlich

	ab 01.01.2015	ab 01.01.2016	
		bei 14-tägl. Leerung	bei 4-wöchentl. Leerung
für 120 l-Restabfallbehälter	60,00 €	109,20 €	54,60 €
für 240 l-Restabfallbehälter	120,00 €	218,40 €	109,20 €
für 1.100 l-Umleerbehälter	550,80 €	1.002,00 €	501,00 €

- c) Für die Bereitstellung zusätzlicher Restabfallbehälter können Müllmarken für das ganze Jahr oder Banderolen für Einzelleerungen erworben werden. Banderolen am Restabfallbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung berechtigen zur einmaligen Bereitstellung bei der 14-täglichen Leerung.

Gebühren für zusätzliche Müllmarken richten sich nach § 22 Absatz 2 b.

Gebühren für Einzelleerungen (Banderolen):

	ab 01.01.2015	ab 01.01.2016
für 120 l-Restabfallbehälter	2,50 €/Leerung	4,50 €/Leerung
für 240 l-Restabfallbehälter	5,00 €/Leerung	9,00 €/Leerung
für 1.100 l-Umleerbehälter	22,90 €/Leerung	41,20 €/Leerung

- (3) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen werden als Jahresgebühr und als Behältergebühr erhoben.

- a) Die Jahresgebühr beträgt für jede Arbeitsstätte

ab 01.01.2015
85,20 €

soweit nichts anderes bestimmt ist.

Bei nachgewiesener 1-Personenarbeitsstätte beträgt die Jahresgebühr

ab 01.01.2015
46,20 €

- b) Die Behältergebühr bemisst sich nach der Größe des Restabfallbehälters.

Die Behältergebühren betragen jährlich

	ab 01.01.2015	ab 01.01.2016	
		bei 14-tägl. Leerung	bei 4-wöchentl. Leerung
für 120 l-Restabfallbehälter	60,00 €	109,20 €	54,60 €
für 240 l-Restabfallbehälter	120,00 €	218,40 €	109,20 €

- c) Bei Bereitstellung zusätzlicher Restabfallbehälter gilt Absatz 2c) entsprechend.
- d) Bei Saisonarbeitsstätten werden auf Antrag die Gebühren entsprechend dem Betriebszeitraum festgesetzt. Für jeden vollen Monat des Betriebszeitraums wird ein Zwölftel der Gebühren erhoben.
- e) Kleingewerbebetriebe, die nachweislich von einer Person ausschließlich in der Wohnung ohne besonders dafür genutzte Betriebsräume betrieben werden, sind auf Antrag von der Erhebung der Jahresgebühr ausgenommen.
- (4) Ist die Abfallentsorgung wegen der besonderen Lage des Grundstücks aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen nur mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen möglich, kann zur Behältergebühr ein Zuschlag erhoben werden. Dieser wird entsprechend den höheren Aufwendungen im Einzelfall festgelegt.
- (5) Die Gebühr für eine Express-Sperrmüllabfuhr beträgt 41,00 Euro.

#### § 22a Benutzungsgebühren für Bioabfälle

- (1) Neben den Gebühren nach § 22 werden für die Entsorgung von Bioabfällen Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfällen beträgt je Biobeutel

- a) mit 7,5 l Füllraum 0,15 Euro,  
b) mit 15 l Füllraum 0,30 Euro.

- (2) Die Biobeutel werden vom AWB bzw. von beauftragten Dritten verkauft. Die Biobeutel werden nur in 10er Rollen abgegeben. Der AWB gibt bekannt, wo die Biobeutel zu erwerben sind. Die Biobeutel sind bis zur nächsten Gebührenänderung gültig. Nach einer

Gebührenänderung können erworbene Biobeutel noch innerhalb von zwei Monaten verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die Biobeutel nicht mehr als Abfallgefäße nach § 12 zugelassen sind.

### § 23

#### Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach der Nutzlast des Fahrzeuges bemessen.
- (2) Sie betragen bei Anlieferung beim Müllheizkraftwerk je Tonne für
  - a) nicht verwertbaren Restmüll (fest und brennbar)
  - b) getrockneten Klärschlamm (mindestens 80 Prozent Trockensubstanz)

jeweils **216,00 Euro**.

Für Anlieferungen von Abfällen nach Absatz 2 Satz 1 a) – b) bis zu einer Gesamtmenge von 400 kg wird eine Pauschalgebühr von **47,00 Euro** erhoben.

- (3) Pro Anlieferung einer Kleinmenge von Abfällen zur Beseitigung aus Haushaltungen im ~~Wertstoffzentrum beim Müllheizkraftwerk in den Wertstoffzentren~~ bis 0,5 Kubikmeter wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben. Bei Überschreiten dieser Menge ist **§ 19 Absatz 3 i.V.m. § 23 Absatz 2** entsprechend anzuwenden.
- (4)
  1. Abfälle zur Verwertung werden in den **Wertstoffzentren und Wertstoffhöfen** gebührenfrei angenommen.
  2. Pro Anlieferung von Bodenaushub/Bauschutt ~~aus Haushaltungen~~ (max. 0,5 Kubikmeter) in den ~~Wertstoffhöfen~~ **Wertstoffzentren** wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben. Kleinmengen bis maximal 10 l können 2 Mal die Woche kostenlos auf den **Wertstoffzentren bzw. Wertstoffhöfen** angeliefert werden.
  - ~~3. Pro Anlieferung von Altholz aus Haushaltungen (max. 0,5 Kubikmeter) im Wertstoffzentrum beim Müllheizkraftwerk wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.~~
- (5) Für die Anlieferung von Grünabfällen aus anderen Herkunftsbereichen wie privaten Haushaltungen bei den Grüngutplätzen des Landkreises wird eine Gebühr von 10,00 Euro je Kubikmeter erhoben.

### § 24

#### Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Absatz 2 oder 3 mit der erstmaligen Übergabe oder Übersendung der Müllmarke, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung und der Rückgabe der gültigen Müllmarke.
- (2) Die Jahresgebühren und die Behältergebühren (§ 22 Absatz 2a, b und Absatz 3a, b) werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Gebühren erhoben.

Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen das Benutzungsverhältnis unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats beginnt. Hier entsteht die Gebührenschuld bereits am ersten Tag des laufenden Kalendermonats.

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig. Der Gebührenschuldner erhält eine Müllmarke, die zur Kennzeichnung auf den Restabfallbehälter zu kleben ist.

- (3) Verpflichtete nach § 3 Absatz 1 oder 2, die bis zum 1. Mai des Kalenderjahres noch keinen Gebührenbescheid erhalten haben, haben dies dem Landkreis bis spätestens 15. Mai des Kalenderjahres mitzuteilen.
- (4) Die Behältergebühren nach § 22 Absatz 2c und 3c sind beim Erwerb von Müllmarken oder Banderolen zu entrichten, die zur Leerung am Abfallbehälter anzubringen sind. Sie entstehen beim Erwerb der Müllmarken oder Banderolen und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (5) Bei Wohnanlagen mit 1.100 l-Umleerbehältern wird ~~ab 01.01.2016~~ der Gebührenbescheid über die Behältergebühr dem von den Teileigentümern benannten Bevollmächtigten, ansonsten dem Verwalter, bekannt gegeben. § 21 bleibt unberührt.
- (6) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Die Gebühren sind sofort zur Zahlung fällig, sofern sie nicht durch Gebührenbescheid erhoben werden. Im anderen Fall sind sie zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (7) Gebühren für die Anlieferung von Grünabfällen bei den Grüngutplätzen des Landkreises entstehen mit der Bestellung eines Kontingents. Die Gebühren sind sofort zur Zahlung fällig.
- (8) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Bioabfällen sind beim Erwerb der AWB-Biobeutel zu entrichten. Sie entstehen beim Erwerb der AWB-Biobeutel und sind sofort zur Zahlung fällig.

### § 25

#### Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, werden die Gebühren, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem das Benutzungsverhältnis endet. Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen das Benutzungsverhältnis unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats endet. Hier endet die Gebührenpflicht bereits am letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats. Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.
- (3) Der Gebührenschuldner darf Gebühren mit Forderungen gegen den Landkreis nicht aufrechnen.

## V. Schlussbestimmungen

### § 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Absatz 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Absatz 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Absatz 1 oder 2 oder nach § 8 Absatz 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
  2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Absatz 1 und 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Absatz 3 den Zutritt verwehrt;
  3. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert oder entgegen § 9 Absatz 3 den Anweisungen des ~~Wertstoffpersonals~~ Betreuungspersonals keine Folge leistet,
  4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
  5. als Verpflichteter entgegen § 12 Absatz 1, 2 oder 3 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
  6. entgegen § 12 Absatz 5 die Müllmarken oder Banderolen nicht am Abfallbehälter anbringt;
  7. als Verpflichteter entgegen § 13 Absatz 2 bis 4 Abfallgefäße oder entgegen § 14 Absatz 1 bis 5 Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
  8. entgegen § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 und § 18 Absatz 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
  9. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 oder 4 Abfälle anliefert;
  10. entgegen § 12 Absatz 3 unbefugt fremde Abfallbehälter benutzt;
  11. entgegen § 24 Absatz 3 nicht mitteilt, dass er keinen Gebührenbescheid erhalten hat;
  12. als Grundstückseigentümer entgegen § 12 Absatz 1 die Aufstellung eines 1.100 l Umleerbehälters nicht anzeigt;
  13. ~~im Wertstoffzentrum beim Müllheizkraftwerk oder den Wertstoffhöfen in den Wertstoffzentren Altholz~~, Restmüll oder Bauschutt anliefert, ohne bei der Anlieferung die Gebühren nach § 23 Absatz 3 und 4 zu entrichten.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Absatz 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Absatz 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Absatz 1 StGB sowie § 69 Absatz 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

### § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am ~~01.01.2017~~ 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vom ~~01.01.2015~~ 01.01.2017 tritt mit Ablauf des ~~31.12.2016~~ 31.12.2017 außer Kraft.

## Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung

Änderungen	Erläuterungen
§ 5 Absatz 10	Anpassung an die neue Nummerierung der Paragraphen im neuen Elektroggesetz (ElektroG).
§ 8 Absatz 1	Sprachliche Anpassung (Wertstoffzentren).
§ 9 Absatz 2	Sprachliche und redaktionelle Anpassungen. Erweiterung um den Wertstoff Altholz. Dieser Wertstoff darf zukünftig nicht mehr über die Restmülltonne entsorgt werden (siehe auch Erläuterungen zu § 9 Absatz 6). Ebenso Erweiterung um Bodenaushub/Bauschutt.
§ 9 Absatz 3	Erweiterung um Wertstoffzentren und Grüngutplätze und der Klarstellung, dass dem Betreuungspersonal aller Wertstoffsammelstellen (Wertstoffzentren, Wertstoffhöfe und Grüngutplätze) Folge zu leisten ist.
§ 9 Absatz 6	Anlieferung von Grünabfällen auf haushaltsübliche Mengen beschränkt. Sprachliche Anpassung (Wegfall des Begriffs „Kompostplätzen“) Erweiterung um die Annahme von Altholz in haushaltsüblichen Mengen auf allen Wertstoffhöfen und Wertstoffzentren
§ 9 Absatz 7	Sprachliche Anpassung.
§ 11	Anpassung an die neue Nummerierung der Paragraphen im neuen Elektroggesetz (ElektroG).
§ 12 Absatz 5	Wegfall der Kennzeichnung der Restmüllbehälter für das Jahr 2015 und des Zeitraums „ab 1.1.2016“. Eine zeitliche Abgrenzung entfällt zukünftig. Anpassung der Kennzeichnung der Restmüllbehälter, um die Möglichkeit zwei 120 l- bzw. 240 l-Müllmarken jeweils 4-wöchentlich zur 14-täglichen Abfuhr bereitzustellen.
§ 14 Absatz 1 Nr. 4	Sprachliche Anpassung.
§ 14 Absatz 1 Nr. 5	Sprachliche Anpassung.
§ 14 Absatz 2	Anpassung an die neue Nummerierung der Paragraphen im neuen Elektroggesetz (ElektroG).
§ 14 Absatz 3 Nr. 2	Klarstellung.
§ 14 Absatz 3 Nr. 3	Sprachliche Anpassung.
§ 21 Absatz 1	Wegfall des Zeitraums „ab 1.1.2016“. Eine zeitliche Abgrenzung entfällt zukünftig.
§ 22 Absatz 2 a)	Wegfall des Zeitraums „ab 1.1.2015“. Eine zeitliche Abgrenzung entfällt zukünftig. Neue Gebührenansätze
§ 22 Absatz 2 b)	Wegfall der Behältergebühren für das Jahr 2015 und des Zeitraums „ab 1.1.2016“. Eine zeitliche Abgrenzung entfällt zukünftig. Neue Gebührenansätze.

§ 22 Absatz 2 c)	Wegfall der Gebühren für Einzelleerungen für das Jahr 2015 und des Zeitraums „ab 1.1.2016“. Eine Zeitliche Abgrenzung entfällt zukünftig. Neue Gebührenansätze.
§ 22 Absatz 3 a)	Wegfall des Zeitraums „ab 1.1.2015“. Eine zeitliche Abgrenzung entfällt zukünftig. Neue Gebührenansätze.
§ 22 Absatz 3 b)	Wegfall der Behältergebühren für das Jahr 2015 und des Zeitraums „ab 1.1.2016“. Eine Zeitliche Abgrenzung entfällt zukünftig. Neue Gebührenansätze.
§ 22a Absatz 1	Neue Benutzungsgebühren für Biobeutel.
§ 23 Absatz 2 b)	Neue Gebührensätze.
§ 23 Absatz 3	Sprachliche Anpassung (Wertstoffzentren) und Klarstellung durch zusätzliche Verweisung auf §19 Absatz 3.
§ 23 Absatz 4 Nr. 1	Sprachliche Anpassung (Wertstoffzentren).
§ 23 Absatz 4 Nr. 2	Anlieferungen von Bodenaushub/Bauschutt für Haushaltungen und Arbeitsstätten möglich. Gebührenpflichtige Anlieferungen von max. 0,5 Kubikmeter nur noch in den Wertstoffzentren zum neuen Gebührensatz möglich. Gebühr ist aufgrund der gestiegenen Aufwendungen in diesem Bereich anzupassen. Kostenlose Abgabe von Kleinmengen Bauschutt von maximal zehn Liter zwei Mal die Woche auf den Wertstoffzentren und Wertstoffhöfen möglich.
§ 23 Absatz 4 Nr. 3	Streichung der kostenpflichtigen Abgabe von Altholz (siehe auch Erläuterungen zu § 9 Absatz 6)
§ 24 Absatz 5	Wegfall des Zeitraums „ab 1.1.2016“. Eine zeitliche Abgrenzung entfällt zukünftig.
§ 26 Absatz 1 Nr. 3	Sprachliche Anpassung, um auch die Wertstoffzentren und Grüngutplätze mit einzubeziehen.
§ 26 Absatz 1 Nr. 13	Sprachliche Anpassung, um alle Wertstoffzentren mit einzubeziehen. Wegfall der Wertstoffhöfe, da alle Anlieferungen bei den Wertstoffhöfen zukünftig kostenlos sein sollen. Wegfall von Altholz, welches zukünftig kostenlos angenommen werden soll (siehe auch Erläuterungen zu § 9 Absatz 6).
§ 27	Die entsprechende Daten für das In- und Außerkrafttreten der geänderten Satzung ist anzupassen.